**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 72 (1975)

**Heft:** 1

**Artikel:** Ein ungewöhnlicher Aufruf : ein Trotzdem der Epilepsie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838924

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Sieht man sich die von *Petersen* aufgeführten Gruppentypen im einzelnen an, wird es deutlich, dass bestimmte Gruppenmethoden, und hier wäre insbesondere das Psychodrama zu nennen, je nach Akzentuierung und Aufbau dem einen oder dem anderen Pol oder gleichzeitig beiden Polen der Gruppenarbeit zuzurechnen sind.

Die «Polarität der therapeutischen Gruppenarbeit» ruft nach verschiedenen Gruppenmethoden. Die Gruppenmethoden sind aber von den Gruppenzielen abhängig. Darum seien an dieser Stelle die von *Petersen* angegebenen Ziele der Gruppenarbeit eingefügt:

1. Tiefergehender Persönlichkeitswandel.
2. Bearbeitung eines umschriebenen Konfliktes, ohne dass damit die Wandlung der gesamten Persönlichkeit angestrebt wird.
3. Erwerb neuer Verhaltensweisen, sozialer und praktischer Fähigkeiten. Dabei werden die Konflikte mit ihren Hintergründen nicht bearbeitet. Der Akzent liegt auf Training.
4. Stützen, Aufrechterhalten und Stabilisieren eines labilen Persönlichkeitsgleichgewichtes.
5. Sozialintegration, Versuch des Aufbaues einer Gemeinschaftsfähigkeit.

Aus den formulierten Gruppenzielen geht hervor, dass im Rahmen der Polarität der Gruppenarbeit nicht nur die Gruppentypen verschieden sind, sondern dass gemäss der Methode auch das Ziel und die Erwartung an die Gruppe und an den Patienten sich verändert. Eine Gruppenarbeit mit Suchtkranken ist ohne abgestufte Ziele nicht möglich, worauf weiter unten genauer eingegangen werden soll.

(Schluss folgt)

# Ein ungewöhnlicher Aufruf – Ein Trotzdem der Epilepsie

Zu Anfang des Jahrhunderts war die Tuberkulose nicht nur eine gefürchtete Krankheit, sondern man verschwieg sie nach Möglichkeit, schämte sich ihrer. Dies gilt noch heute von der durch sehr viele Vorurteile belastenden Epilepsie. Dabei leben mindestens so viele Epilepsiekranke unter uns wie Tuberkulöse, nur ist die Epilepsie glücklicherweise nicht ansteckend. Sofern nicht eine Hirnschädigung hinzukommt, ist die Epilepsie auch keineswegs mit geistiger Schwäche oder gar Geisteskrankheit verbunden, ebensowenig mit charakterlichen Abnormitäten. Rund 80% der Kranken können dank der heutigen ärztlichen Behandlung und dank geregelter Lebensweise ihren Platz im Erwerbs- und Gemeinschaftsleben voll ausfüllen.

Wir kennen berühmte Epilepsiekranke wie Sokrates, Cäsar, Nobel, Dostojewski, Paganini usw. Aber wo sind die unter uns lebenden, sich bewährenden Epilepsiekranken? Wir bitten diese, sich bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Liga

gegen Epilepsie zu melden und sich bereit zu erklären, dass man sie gegebenenfalls als Beispiele erwähnt. Dies, sofern mindestens 5 andere an Epilepsie Leidende ebenfalls damit einverstanden sind. Durch ein offenes Bekennen zur Epilepsie wie beispielsweise zur Tuberkulose oder zur Schwerhörigkeit usw. dürften am ehesten die heutigen Vorurteile behoben werden. Die sich Meldenden könnten damit vielen Leidensgenossen helfen. Sie dürfen einer völligen Diskretion versichert sein. Ihre Namen würden ohne nochmalige vorherige Anfrage und nähere Orientierung nicht gebraucht. Zum voraus dankt allen sich Meldenden die Geschäftsstelle der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie, Dr. M. Meyer, Beustweg 7, 8032 Zürich.

# Entscheidungen

*Strafvollzug je nach Zustand des Täters*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat verschiedene Urteile gefällt, die sich mit der inneren Verfassung Straffälliger und den sich daraus ergebenden Konsequenzen abgeben. Das eine davon hat besondere Aktualität, weil es sich um einen Fall einer erregbaren Prozesspartei handelt, die sich gegen eine Justizperson auflehnt. Man hat ja unlängst einen Fall erlebt, wo ein Prozessbeteiligter sich sogar hinreissen liess, den Gerichtspräsidenten niederzuschiessen.

*Ungebührliche Zumutungen gegenüber Untersuchungsbeamten*

In dem vor Bundesgericht gelangten Fall war ein Ausländer im schweizerischen Zollgebiet des Fürstentums Liechtenstein beim Schmuggel erwischt worden. Die Untersuchung wurde durch einen schweizerischen Zolluntersuchungsbeamten im Kanton St. Gallen durchgeführt, wobei der Schmuggler ihm weismachen wollte, er verfüge in Bern und Wien über Verbindungen zu allerhöchsten Stellen und werde, wenn die Untersuchung nicht auf andere Vorfälle erweitert werde, für die Beförderung des Beamten innert kürzester Frist sorgen. Im gegenteiligen Fall drohte er dem Beamten an, er werde dafür sorgen, dass dieser noch an ihn denke. Bei einem weiteren Verhör brauste der Angeschuldigte auf, nannte den Beamten einen Sadisten und äusserte sich nachteilig über dessen private Lebensführung und Familienverhältnisse.

Auf Strafantrag des Beamten verurteilte das Bezirksgericht Werdenberg den Angeschuldigten wegen Bestechung und übler Nachrede zu vier Wochen Gefängnis bedingt, 300 Fr. Busse und 500 Fr. Genugtuung an den Beamten. Die Strafkammer des St. Galler Kantonsgerichtes verurteilte ihn ebenfalls, sprach indessen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit als Strafe nur eine Busse von 1000 Fr. mit bedingter Löschung im Strafregister aus und wies die Genugtuungsforderung ab. Der Verurteilte suchte vergeblich, über das Bundesgericht zu einer Freisprechung zu gelangen.